

Bundessozialgericht  
Az.: 12 RJ 160/73

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt am  
17. Dezember 1973

Reg.Hauptsekretär  
als Urk.Beamter  
der Gesch.Stelle

U r t e i l  
in dem Rechtsstreit

.....  
Kläger und Revisionsbeklagter,  
Prozeßbevollmächtigte: .....

g e g e n

.....  
Beklagte und Revisionsklägerin,

Beigeladene:  
.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 22. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. H a u g , die Richter Dr. F r i e d e r i c h s und B u r g e r und die ehrenamtlichen Richter M e y e r und D ü n g e l h o f f für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 26. Februar 1973 aufgehoben, soweit es den Anspruch des Klägers auf Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit vom 1. Januar 1969 an betrifft.

Der Rechtsstreit wird insoweit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landes- sozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob dem Kläger die Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit zusteht.

Der im Jahre 1917 geborene, heimatvertriebene Kläger kam im Juni 1967 in die Bundesrepublik. Nach seinen Angaben war er bis 1938 im erlernten Beruf als Schreiner, sodann - nach der Wehrdienst- und Kriegsgefangenschaftszeit sowie einer Tätigkeit im Haushalt der Eltern und als selbständiger Möbelkaufmann - von 1962 bis 1967 als Aufsicht in einer Schreinerei beschäftigt.

Die Beklagte lehnte seinen Rentenantrag aufgrund des ärztlichen Untersuchungsergebnisses ab (Bescheid vom 27. November 1968). Das Sozialgericht (SG) holte ua ein Gutachten von dem Facharzt für innere Krankheiten Dr. Z. ein, der den Kläger als Schreiner nicht mehr für einsatzfähig hielt. Die Aufsicht in einer Schreinerei und leichte körperliche Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes in geschlossenen Räumen, vorwiegend im Sitzen könne er noch 4 bis 5 Stunden täglich verrichten. Das SG verpflichtete die Beklagte zur Gewährung der Rente wegen Berufsunfähigkeit vom 1. April 1968 an; im übrigen wies es die - auf Bewilligung der Erwerbsunfähigkeitsrente gerichtete - Klage ab (Urteil vom 21. Dezember 1970). Auf die Berufung der Beklagten änderte das Landes-sozialgericht (LSG) - gestützt auf das Gutachten des Dr. Z. - die erstinstanzliche Entscheidung dahin, daß dem Kläger die Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit erst ab 1. Januar 1969 zu gewähren sei; im übrigen wies es die Berufung zurück (Urteil vom 26. Februar 1973).

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Mit der - nicht zugelassenen - Revision rügt die Beklagte wesentliche Verfahrensmängel, die sie auf eine Verletzung der §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch das LSG stützt.

Die Beklagte beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen; hilfsweise beantragt er, die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

## II

Die Revision ist gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, weil der gerügte wesentliche Verfahrensmangel einer Verletzung des § 128 Abs. 1 SGG vorliegt.

Die Revision rügt zutreffend, daß das LSG seine Entscheidung über die Berufsunfähigkeit des Klägers allein auf das Gutachten des Dr. Z. gestützt hat, ohne anzugeben, weshalb es der Beurteilung dieses Sachverständigen gefolgt ist. Nach § 128 Abs. 1 SGG entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung (Satz 1); es hat im Urteil die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind (Satz 2). Hiergegen hat das LSG verstoßen. Die Gründe des angefochtenen Urteils lassen Angaben darüber vermissen, warum das LSG seiner Entscheidung ausschließlich das Gutachten des ärztlichen Sachverständigen Dr. Z. zugrunde gelegt und damit die gegenteilige Beurteilung des Obermedizinal-

- 4 -



- 4 -

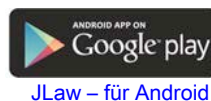
rates Dr. Sch. \_\_\_\_\_ unberücksichtigt gelassen hat. Die Beklagte hat mit der Stellungnahme dieses Facharztes für innere Medizin substantiiert dargelegt, weshalb sie das Gutachten des Dr. Z. \_\_\_\_\_ nicht für ausreichend halte, ihre - auf das Ergebnis der medizinischen Begutachtung im Rentenverfahren gestützte - Annahme einer ganztägigen Einsatzfähigkeit des Klägers für zumindest leichte Schreinerarbeiten zu widerlegen. Die Beklagte hat auch ihre Berufung gegen das Urteil des SG unter Hinweis auf die von ihr eingereichte Stellungnahme des Dr. Sch. \_\_\_\_\_ damit begründet, daß das Gutachten des Dr. Z. \_\_\_\_\_ "weder erschöpfend noch schlüssig und somit ungeeignet" sei, einer gerichtlichen Entscheidung als Grundlage zu dienen. Das LSG war demnach gemäß § 128 Abs. 1 SGG verfahrensrechtlich gehalten, sich im Urteil zu äußern, weshalb es trotzdem der Beurteilung des Dr. Sch. \_\_\_\_\_ keine Bedeutung beimesse, vielmehr allein das Gutachten des Dr. Z. \_\_\_\_\_ für überzeugend und zur Entscheidung des Rechtsstreits ausreichend halte. Derartige Darlegungen des LSG fehlen indes. Durch die Nichtberücksichtigung der dem Gutachtensergebnis des Dr. Z. \_\_\_\_\_ widersprechenden Beurteilung des Dr. Sch. \_\_\_\_\_, beruht das angefochtene Urteil somit nicht auf dem Gesamtergebnis des Verfahrens. Das aus § 128 Abs. 1 SGG folgende Recht der Tatsachengerichte zur freien richterlichen Beweiswürdigung stellt die Tatsachengerichte im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens nur insoweit frei, wie sie die medizinischen Beurteilungen würdigen, nicht aber insoweit, ob sie überhaupt eine Würdigung dieser Beurteilungen vornehmen wollen.

Die Revision ist wegen des aufgezeigten Mangels im Verfahren des LSG zulässig, ohne daß es darauf ankommt, ob die von der Beklagten noch gerügte Verletzung des

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

§ 103 SGG durch das LSG ebenfalls vorliegt.

Die Revision ist auch insoweit begründet, als das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen werden muß (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Das LSG wird zunächst zu prüfen haben, ob das bereits im April 1970 erstellte Gutachten des Dr. Z[ ] trotz der ärztlich belegten Einwendungen der Beklagten zu einer abschließenden Beurteilung des geltend gemachten Rentenanspruchs ausreicht. Außerdem wird das LSG bei seiner neuen Entscheidung auch die im Urteil des erkennenden Senats vom 30. November 1972 (SozR Nr. 107 zu § 1246 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) enthaltenen Rechtsausführungen zur beruflichen Verweisbarkeit von Facharbeitern zu beachten haben.

Die Kostenentscheidung bleibt der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

